Regierungsratsbeschluss vom 29. August 2017

Interpellation Nr. 73 Toya Krummenacher betreffend gängige Praxis Abfindungen gemäss Personalgesetz **P175217**

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung
In § 36 Personalgesetz (SG 162.100) wird der Anspruch auf eine Abfindung im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geregelt. Die Abfindung wird von der Anstellungsbehörde festgesetzt und darf maximal einen Jahreslohn betragen. Soll dieser Betrag überschritten werden, ist die Zustimmung des Regierungsrats erforderlich. Der Regierungsrat hat in den letzten fünf Jahren eine Abfindung von mehr als einem Jahreslohn bewilligt.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT